

Satzung

Vereinssatzung: der Turn- und Sportgemeinde 1862 e.V. Planig

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der 1862 in Planig gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Planig 1862 e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und der einzelnen Spitzen- und Landesverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach-Planig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

Der Satzungszweck wird erfüllt, durch die Förderung der sportlichen Leistungen, sowie durch die Nutzung der örtlichen Sportanlagen der Stadt Bad Kreuznach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigkeit ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Die Aufnahme des Bewerbenden entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach § 21-79 des BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligem Austritt oder durch Ausschluss des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Abschluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhafter Handlungen;

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung bestimmt, doch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in dem Vereinsaushängkasten und durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

§ 11

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Versammlung erforderlich.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte; Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Fachwarte werden von den Abteilungen vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung gewählt.
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Jugendwart und der Frauenwartin;
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Buchstabe a), den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und den Beisitzern für verschiedene Aufgaben.
Die Kassenprüfer haben zu allen Sitzungen des Vorstandes Zurittsrecht.

§ 17

**Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Sie sind einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.**

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- 1. Bewilligung von Ausgaben,
- 2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- 3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- 4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§19

Beschlüsse die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in einigen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden, dürfen aber bei letzterem € 150,- nicht überschreiten. Bei größeren Ausgaben und Anschaffungen muss der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einberufen, so oft die Geschäfte des Vereins zu überprüfen, wie es erforderlich ist. Die Überprüfung kann aber auch von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt werden. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

§ 21

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Turn- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Turnausschuss usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1. Verweis**
- 2. Geldstrafen bis € 20,-**
- 3. Disqualifikation bis zu einem Jahr**
- 4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen**
- 5. Ausschluss aus dem Verein (Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zu zustellen).**

§ 25

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn weniger als 3 Mitglieder demselben angehören.

Diese Vereinssatzung wurde am 1.04.2005 mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung in einigen Punkten geändert. Die Satzung vom 13.03.1993 verliert damit ihre Gültigkeit.

F. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Genehmigung der außerordentlichen Generalversammlung vom 09.02.2007 in Kraft.

1. Vorsitzender Jürgen Habla

2. Vorsitzender Harald Spyrka

1. Schriftführer Gabi Müller

2. Schriftführer Patrik Baret

1. Kassiererin Horst Seyler

2. Kassierer Helmi Friß- Vonderlohe

Jugendleiter Holger Krieger

Frauenwartin Dagmar Senglaub